

## 7 Arbeit

### 7.1 Mitwirkung im Betrieb des Partners

Häufig arbeiten Familienangehörige sowie Lebensgefährten im Betrieb des Partners. Dann ist, mangels einer eindeutigen Abmachung, oft unklar, ob ein Arbeitsverhältnis vorliegt oder die Regeln der einfachen Gesellschaft anwendbar sind. Arbeitet ein Partner unentgeltlich im Betrieb des anderen mit und arbeiten beide Partner auf das Ziel des wirtschaftlichen Erfolgs hin, so ist Gesellschaftsrecht anzuwenden, womit ein *Gewinnanteilsanrecht* des mitarbeitenden Partners zu bejahen sein wird.

Allerdings ist es auch möglich, dass der mitarbeitende Partner beides zugleich ist, Gesellschafter und Arbeitnehmer, sodass sowohl Ansprüche auf Entlohnung gemäss Arbeitsvertrag und auf anteiligen Gewinn bestehen würden.

In jedem Fall sollte im voraus klargestellt werden, ob ein (sozialversicherungspflichtiges) Arbeitsverhältnis oder ein sonstiges Rechtsverhältnis (Stille Gesellschaft, Arbeitsvertrag, Freelancevertrag etc.) begründet wird, um im Trennungsfall nicht völlig leer auszugehen.

### 7.2 Haushaltsführung für den Partner

Für Leistungen im Haushalt des Partners besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Entlohnung. Es ist davon auszugehen, dass der im Haushalt des Anderen lebende Partner, der ausschliesslich den Haushalt führt und dafür vorwiegend Naturalleistungen (Kost, Logis, evtl. Haushaltsgeld) erhält, sozialversicherungsrechtlich als nicht erwerbstätig betrachtet wird, da die erhaltenen Leistungen nicht als Lohn gelten. Da keine Vergütung erwartet wird und es am für Arbeitsverhältnisse typischen Weisungs- und Unterordnungsverhältnis fehlt, ist ein Arbeitsvertrag in aller Regel nicht anzunehmen.

Anders verhält es sich, wenn beide Partner klar vereinbaren, dass die Leistungen im Haushalt des Partners Arbeitsleistungen und entsprechend zu vergüten sind.

Wenn sich ein Partner auf jede Erwerbstätigkeit zugunsten von Haushaltsführung und allenfalls Kinderbetreuung verzichtet und der andere Partner während der Dauer der Lebensgemeinschaft den vollen Lebensunterhalt des haushaltsführenden Partners (und des Kindes) bestreitet, dann haben beide Partner zum wirtschaftlichen Erfolg der Gemeinschaft beigetragen und waren vom Beitrag des jeweils anderen abhängig. Das heisst: Wer zur Einkommens- und Vermögensbildung des anderen Partners durch seine Arbeit beigetragen hat, sollte am Gesellschaftsgewinn beteiligt werden. Dass Haus- und Betreuungsarbeit mit der Arbeit im Betrieb des Partners gleich zu behandeln ist, ist aus Gründen der Rechtsgleichheit geboten.